

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren

Die Stadt Schleiden plant ein Neubaugebiet Olef-Sittard. Um die verkehrstechnische Erschließung dieses Gebietes sicherzustellen, ist die Errichtung einer Straßenanbindung an der nördlichen Seite des Sportplatzes Olef notwendig. Zudem ist hier der Neubau der Kindertagesstätte Olef vorgesehen, der barrierefrei und sicher an die Straße angebunden werden soll. Hierzu ist beabsichtigt, das in dem Plangebiet verlaufende Gewässer (Frohnbach) auf einer Länge von ca. 140 m etwa 5,00 seitlich zu verlegen, um eine ausreichende Breite für die Straßenanbindung zu erhalten.

Bei der Umlegung des Frohnbaches handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne des § 68 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Das Vorhaben fällt unter Anlage 1, Ziffer 13.18.2, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 ff) - in der derzeit gültigen Fassung -. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls erfolgt die zweite Stufe der Prüfung.

Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte. Daher ist diesbezüglich keine Beeinträchtigung zu erwarten. Wasserschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete sowie Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Nationalparke und geschützte Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Aus Sicht der Altlastenproblematik ist festzuhalten, dass keine Flächen tangiert werden, die in dem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt werden. Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler.

Der östliche ca. 40 m lange Teilabschnitt der Gewässerumlegung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Schleiden“ und dort im Landschaftsschutzgebiet 2.2.1-1 „Schleiden“. Es handelt sich hierbei um Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen bzw. Nass- und Feuchtgrünland.

Da im Bereich des geplanten Ausbaivorhabens Flächen im Landschaftsschutzgebiet betroffen sind, wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob die beabsichtigten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei dieser Prüfung wurden die Schutzkriterien in Anlage 3 zugrunde gelegt.

Der Einbau eines Sohlsubstrats in dem verlegten Gewässerabschnitt führt zu einer Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers. Durch die Umlegung entstehen entlang der Gewässersohle gestufte Uferrandzonen, die eine deutliche Verbesserung der Biotopausstattung am Gewässer mit sich bringen.

Das geplante Vorhaben steht den Schutzzwecken mit der Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex und des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz nicht entgegen. Aufgrund der Randlage im Landschaftsschutzgebiet und der Optimierung des Gewässerbiotops durch neue Uferrandstreifen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Prüfung hat weiter ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Mensch und Umwelt sowie Flora und Fauna zu erwarten sind. Zur Realisierung des Vorhabens werden außer dem vorhandenen Gewässerverlauf nur bereits als Wegefläche hergestellte Flächen in Anspruch genommen, so dass keine unberührten Bodenflächen in Anspruch genommen werden.

Es sind grundsätzlich nur geringfügige, regional und zeitlich begrenzte negative Auswirkungen des Vorhabens während der Umsetzungsphase zu erwarten. Dauerhafte Auswirkungen treten nicht auf.

Aus den vorbeschriebenen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Euskirchen
Wasserwirtschaft
Az.: 60.2/86.35.100/Oh
Im Auftrag
gez. Schneider

Euskirchen, den 24.04.2024